

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e t z**

vom 1919

über

die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das erste Halbjahr 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den definitiv oder provisorisch angestellten aktiven und den pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen wird für das erste Halbjahr 1919 ein Anschaffungsbeitrag in der Höhe von einem Viertel der Steuerzulagen nach den vollen Ansätzen des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, aus Staatsmitteln flüssig gemacht.

(2) Für den Anfall und für die Berechnung der Anschaffungsbeiträge ist der Stand vom 1. Juni 1919 maßgebend.

§ 2.

(1) Alle nicht aus Staatsmitteln fließenden Anschaffungsbeiträge, die unter welchem Namen immer den nach § 1 Bezugsberechtigten für das erste Halbjahr 1919 gewährt worden sind, werden in die auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Anschaffungsbeiträge eingerechnet und es sind nur die sich sohin allenfalls ergebenden Mehrbeträge an die Bezugsberechtigten auszubehalten.

(2) Die demnach nicht zur Auszahlung gelangenden Beiträge fallen jener Körperschaft zu, aus deren Mitteln die eingerechneten Zuwendungen bestritten worden sind.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Bemerkungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, wurde der Lehrerschaft Deutschösterreichs für das Jahr 1918 aus Staatsmitteln ein Anschaffungsbeitrag gewährt, der mit einem Viertel der Teuerungszulagen entsprechend den Ansätzen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, bemessen wurde. Die Höhe des sich daraus ergebenden Erfordernisses wurde mit 20 Millionen Kronen veranschlagt.

Seither ist die Lehrerschaft in einem Teil der zum deutschösterreichischen Staatsgebiet gehörenden Länder auf Grund von Beschlüssen der Landesvertretungen in den Genuß wesentlich erhöhter normaler Bezüge getreten. Außerdem sind durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, auch die Teuerungszulagen der Lehrerschaft aller Länder, zu denen der Staat einen Beitrag in der Höhe des halben Erfordernisses leistet, nicht unwesentlich erhöht worden. Nichtsdestoweniger läßt die Lage der Lehrer die neuerliche Gewährung eines Anschaffungsbeitrages aus Staatsmitteln erforderlich erscheinen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes soll dieser Anschaffungsbeitrag zunächst für das erste Halbjahr 1919, und zwar ebenfalls in der Höhe von einem Viertel der Teuerungszulagen flüssig gemacht werden. Da die Teuerungszulagen selbst durch das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, gegenüber jenen des Jahres 1918 eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren haben, so ergibt sich daraus auch eine verhältnismäßige Erhöhung des Anschaffungsbeitrages gegenüber jenem des Vorjahres. Das Erfordernis wird somit für das ganze deutschösterreichische Staatsgebiet mit etwa 12 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.